

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Wattens

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 20.02.2025 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

Die Marktgemeinde Wattens erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Gst 1199/3 KG Wattens, Bahnhofstraße 38 bezeichnete Parkzonen „Hammerschmidt“ und „Lizum“ (siehe Anlage)

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht *von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 – 19:00 Uhr* für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

a) Die Höhe der Parkabgabe wird für die bezeichneten Zonen „Hammerschmidt“ und „Lizum“ (siehe Anlage) wie folgt festgesetzt: 1 Stunde - gebührenfrei mit Parkschein, jede weitere angefangene Stunde Euro 1,00, Tagstarif Euro 5,00.

b) Für Antragsteller einer Dauerkarte, die in diesem Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben: Euro 18,50 pro Monat bzw. Euro 222,00 pro Jahr.

c) Für Personen die in diesem Gebiet ständig tätig sind: Euro 30,00 pro Monat

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Marktgemeinde Wattens im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

§ 6 – Dauerparkkarte

- 1) Personen mit Hauptwohnsitz in Wattens sowie Personen, die in Wattens ihre Arbeitsstätte haben, sind berechtigt, in den Parkzonen um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das uneingeschränkte Abstellen anzusuchen. Eine derartige Bewilligung (Dauerparkkarte) darf nur erteilt werden:
 - a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500kg,
 - b) für die Dauer von höchstens einem Jahr und
 - c) wenn der Antragssteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist oder nachweist, dass ihm ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- 2) Gemäß Abs. 1 entsteht der Abgabensanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 und Aushändigung der Dauerparkkarte. Die Abgabe erfolgt mittels Abgabenvorschreibung durch die Marktgemeinde Wattens.
- 3) Die Abgabebehörde hat dem Abgabenschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabeschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn
 - a) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen;
 - b) die Abgabepflicht für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone aufgehoben wird.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11.03.2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 24.02.2025

Abgenommen am: 11.03.2025

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister